

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Sprach- und Datendienstleistungen im Hochrheinnet GmbH DSL Funk- und Festnetz

Stand Juni. 2011

## 1. Geltung und Änderung der AGB

1.1. Diese AGB regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Nutzer und der Firma Hochrheinnet GmbH.

Soweit für bestimmte Leistungen besondere Bedingungen (BesB) existieren, gelten diese ergänzend vor den AGB.

1.2. Hochrheinnet GmbH behält es sich vor, die AGB, Preislisten, BesB und Leistungsbeschreibungen zu ändern.

Solche Änderungen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) veröffentlicht. Hochrheinnet GmbH wird den Nutzer rechtzeitig über solche Änderungen und seine gesetzlichen Kündigungsrechte unter Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der RegTP in geeigneter Form informieren.

1.3. Soweit Änderungen zum Nachteil des Nutzers erfolgen, ist dieser berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Hinweises auf die Veröffentlichung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen, das betreffende Vertragsverhältnis mit Hochrheinnet GmbH zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderungen zu kündigen. Wegen einer nachteiligen Preisänderung steht dem Nutzer ein Kündigungsrecht nur nach Maßgabe der nachfolgenden Preisänderungsklausel zu.

1.4. Erfolgt keine fristgemäße Kündigung, gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die Änderungen für das Vertragsverhältnis mit dem Nutzer.

1.5. Für Neuverträge gelten immer die zum Zeitpunkt der Antragsstellung aktuellen AGB, BesB, Preise und Leistungsbeschreibungen. Die bisherigen Bestimmungen verlieren mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

1.6. Die AGB, BesB, Preise und Leistungsbeschreibungen in der jeweils gültigen Fassung, sowie angekündigte Änderungen, können zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen von Hochrheinnet GmbH eingesehen und über das Internetportal von Hochrheinnet GmbH ([www.x-dsl.eu](http://www.x-dsl.eu)) abgerufen werden.

1.7. AGB des Nutzers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

## 2. Preisänderungen

2.1. Die Preise für die vereinbarten Telekommunikationsdienstleistungen ergeben sich aus den Preislisten von Hochrheinnet GmbH, welche jeweils zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten dem Nutzer in geeigneter Form überlassen werden. Die Preise von Hochrheinnet GmbH können auch Entgelte oder Zuschläge von Drittanbietern enthalten.

2.2. Ändern sich diese Entgelte oder Zuschläge, so gelten die geänderten Preise für den Nutzer. Über Preisänderungen, auch durch Dritte, soweit deren Leistungen Bestandteil der vertraglichen Leistungen von Hochrheinnet GmbH sind, wird Hochrheinnet GmbH den Nutzer zwei Monate vor Inkrafttreten informieren.

2.3. Soweit sich die Preise von Hochrheinnet GmbH oder Drittanbietern, deren Leistung Teil der vertraglichen Leistung von Hochrheinnet GmbH ist, um mehr als 1,5 Prozentpunkte gegenüber dem allgemeinen Lebenshaltungskostenindex (Arbeitnehmerhaushalt mit vier Personen) erhöht, ist der Nutzer berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung zu kündigen. Hochrheinnet GmbH wird den Nutzer mit der Mitteilung über die Erhöhung auf dieses Kündigungsrecht hinweisen. Kündigt der Nutzer nicht fristgerecht, gelten zukünftig die erhöhten Preise als vereinbart.

2.4. Soweit sich die Preise für Telekommunikationsdienstleistungen erhöhen, welche nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses des Nutzers mit Hochrheinnet GmbH sind, sondern welche der Nutzer unter Beanspruchung der Leistungen von Hochrheinnet GmbH zusätzlich nutzen kann, berechnen Änderungen dieser Preise den Nutzer nicht zu einer Kündigung des Vertrages mit Hochrheinnet GmbH, auch wenn Hochrheinnet GmbH die Entgelte des Drittanbieters mit der eigenen Rechnung für diesen einzieht.

2.5. Hochrheinnet GmbH ist berechtigt, im Falle einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes die Entgelte für Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Umsatzsteuersatzes entsprechend anzupassen.

## 3. Vertragsschluss

3.1. Ein Vertrag zwischen Hochrheinnet GmbH und dem Nutzer kommt erst mit der Annahme des Antrags des Nutzers durch Hochrheinnet GmbH zustande.

3.2. Die Annahme erfolgt nur durch ausdrückliche Bestätigung von Hochrheinnet GmbH und durch die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen.

Hochrheinnet GmbH behält sich die Annahme des Antrages ausdrücklich vor. Alle Angebote von Hochrheinnet GmbH sind freibleibend.

3.3. Der Vertrag wird unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass der Nutzer mit der Teilnahme am Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung einverstanden ist.

3.4. Der Nutzer ist für eine Frist von 4 Wochen ab Antragstellung an seinen Antrag gebunden.

## 4. Vertragsgegenstand

4.1. Vertragsgegenstand ist die entgeltliche Überlassung eines Netzabschlusses und die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen. Der genaue Inhalt der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftragsformular und der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

4.2. Eventuell notwendige Übertragungswege, Hardware, Software oder sonstige technische Leistungen, welche räumlich hinter dem Netzabschluss für die Installation des Nutzeranschlusses oder Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich werden, sind nicht Bestandteil der von Hochrheinnet GmbH geschuldeten Leistungen. Gleiches gilt für erforderliche Stromlieferungen. Diese Leistungen hat der Nutzer eigenständig und auf eigene Kosten rechtzeitig in Auftrag zu geben und vorzuzahlen.

4.3. Hochrheinnet GmbH erbringt die vertraglichen Leistungen im Rahmen des zurzeit technisch und wirtschaftlich Möglichen. Eine völlig unterbrechungsfreie Erbringung der Leistungen, insbesondere das jederzeitige Zustandekommen von Verbindungen und die konstante Aufrechterhaltung eines bestimmten Datendurchsatzes kann nicht gewährleistet werden, insbesondere da dies von Faktoren abhängt, die nicht in der Sphäre von Hochrheinnet GmbH liegen.

4.4. Die Leistungen von Hochrheinnet GmbH werden nur zur normalen und haushaltsüblichen Nutzung im privaten Bereich erbracht, soweit nicht im Auftrag und der Leistungsbeschreibung eine gewerbliche Nutzung vorgesehen ist.

4.5. Hochrheinnet GmbH behält es sich vor, unter Wahrung der berechtigten Interessen des Nutzers, die Leistungen zu erweitern oder dem Stand der Technik entsprechende Verbesserungen vorzunehmen, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch des Nutzers besteht.

4.6. Hochrheinnet GmbH ist frei in der Wahl der technischen Mittel zur Erbringung der vereinbarten Leistungen, insbesondere der eingesetzten Technologie und Infrastruktur. Hochrheinnet GmbH ist berechtigt, die technischen Mittel, insbesondere die Technologie und Infrastruktur, sowie den Netzbetreiber zu wechseln, soweit keine berechtigten Belange des Kunden entgegenstehen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, erforderliche Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, soweit diese für ihn zumutbar sind.

## 5. Netzabschlussgeräte

5.1. Die Netzabschlussgeräte werden dem Nutzer für die Laufzeit des Vertrages mit Hochrheinnet GmbH zur vertragsgemäßen Nutzung überlassen. Die Netzabschlussgeräte sind vom Nutzer bei Beendigung des Vertrages unaufgefordert und in vertragsgemäßem Zustand an Hochrheinnet GmbH per Post zu senden. Die dafür entstehenden Kosten trägt der Kunde selbst.

5.2. Die Netzabschlussgeräte sind pfleglich zu behandeln. Für Verlust und Beschädigung haftet der Nutzer.

Ein Öffnen der Endgeräte zwingt zum Kauf der Hardware. Diese ist dann nicht mehr im X-DSL Netz zugelassen und damit nicht mehr verwendbar.

Die gespeicherten Daten in den Endgeräten werden gelöscht, so dass ein Missbrauch ausgeschlossen werden kann.

5.3. Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Netzabschlussgeräten dürfen nur von Hochrheinnet GmbH oder von durch Hochrheinnet GmbH

autorisierten Personen durchgeführt werden, soweit die Parteien im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes vereinbaren.

## 6. Internetzugang

6.1. Soweit der Nutzer die Leistung „Internetzugang“ von Hochrheinnet GmbH bezieht, erfolgt dieser Internetzugang ausschließlich über von Hochrheinnet GmbH voreingestellte Internetportale Gateways und Webserver.

6.2. Die Übermittlung von Daten über das Internet erfolgt derzeit ausschließlich unter Verwendung der Protokolle und Standards die auf TCP/IP basieren.

6.3. Die über den Internetzugang von Hochrheinnet GmbH zum oder vom Nutzer übermittelten Daten, Informationen, Inhalte, Dateien, Programme, Texte, Bilder, Video- und Audiodaten unterliegen keiner Kontrolle durch Hochrheinnet GmbH. Wird der Kunde über Funk angebunden, wird die Funkstrecke vom Sender zum Kunden mit modernen Verschlüsselungsalgorithmen geschützt.

6.4. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit von Informationen und Inhalten, welche über das Internetportal bzw. Netz von Hochrheinnet GmbH übermittelt oder von Dritten bezogen werden, übernimmt Hochrheinnet GmbH keine Gewähr.

6.5. Die Nutzung kostenpflichtiger Angebote Dritter, welche über das Internetportal von Hochrheinnet GmbH zur Verfügung stehen, begründet ausschließlich mit diesen Dritten ein Vertragsverhältnis, für dessen Erfüllung Hochrheinnet GmbH keine Gewähr übernimmt.

6.6. Der Nutzer wird ausdrücklich auf die Gefahren hingewiesen, welche mit dem Zugang zum Internet verbunden sind, durch die Möglichkeit zur Ausspähung von Daten, Datenverlust durch Viren oder sogar Beschädigung der Hardware durch Angriffe aus dem Internet. Der Nutzer hat selbst Vorsorge gegen solche Gefahren zu treffen, insbesondere durch regelmäßige Sicherung seiner Daten. Eine Haftung für Datenverluste besteht nicht.

6.7. Sensible Daten sind zu verschlüsseln oder sonst in geeigneter Form gegen unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Soweit solche Daten ausgespäht und mit diesen Daten Missbrauch betrieben wird, besteht keine Haftung seitens Hochrheinnet GmbH. Die Übermittlung von Daten über das Internet erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers.

6.8. Hochrheinnet GmbH ist für die Einhaltung maximaler Übertragungsraten nicht verantwortlich. Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Nutzung ist unter anderem abhängig von der Auslastung eigener sowie fremder Übertragungswege, von der Anzahl der Nutzer, die gleichzeitig denselben Access-Point nutzen sowie von der Leistungsfähigkeit des kundeneigenen Systems.

6.9. Hochrheinnet GmbH duldet permanente Verbindungen zum Internet. Spätestens nach einer Verbindungsdauer von 24 Stunden wird die Verbindung getrennt. Dieser Vorgang dient der Erfassung der Accounting-Daten (siehe Punkt 3.2). Eine erneute Verbindung ist sofort möglich.

6.10. Hochrheinnet GmbH übernimmt keine Verantwortung für den Einsatz und Betrieb fremder Funknetze, auch wenn diese zur Weiterverteilung des Hochrheinnet GmbH-Netzes dienen sollen.

6.11. Die Bereitstellung der Leistung erfolgt über Netzverteilerknoten. Ein Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Netzverteilerknotens besteht nicht. Auch ist es möglich, dass eine Teilnehmeranschlussleitung (TAL) aufgrund von Kapazitätsengpässen bei Vorlieferanten oder aufgrund von technischen oder betrieblichen Hindernissen nicht oder erst zu einem späteren Termin realisiert werden kann. Schadensersatzansprüche des Kunden aus dem nicht oder erst verspätet zustande kommenden Termin der Anschaltung bestehen nicht.

## 7. Leistungen von X-DSL Phone (Internettelefonie)

7.1. Hochrheinnet GmbH erbringt ihre Leistungspflichten aus dieser Vereinbarung als technischer Dienstleister ausschließlich für Endkunden. Hochrheinnet GmbH ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen der Dienste Dritter zu bedienen. X-DSL Phone kann nur in Zusammenhang eines X-DSL Internetzugang bestellt und genutzt werden. Für X-DSL Phone gelten die vereinbarten Vertragslaufzeiten des Internetzugangs.

7.2. Hochrheinnet GmbH garantiert eine Verfügbarkeit der von ihr im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten technischen Dienste von 97 % im Jahresmittel.

7.3. Hiervon ausgenommen ist die ASR (Durchlasswahrscheinlichkeit) zur Terminierung von Gesprächen sowohl im In- als auch im Ausland. Die ASR orientiert sich ausschließlich an der jeweiligen technischen Durchschnitts-ASR für den vom Kunden angewählten Netzabschnitt. Weiterhin sind von der garantierten Verfügbarkeit solche Zeiträume ausgenommen, in denen die Verfügbarkeit aufgrund von Arbeiten zur Wartung und/oder Verbesserung der Dienste eingeschränkt oder ausgesetzt sind oder die Einschränkung oder Aussetzung der Verfügbarkeit auf Umständen beruht, die nicht im Einflussbereich von Hochrheinnet GmbH liegen. Hochrheinnet GmbH informiert den Kunden, wenn im Rahmen von planbaren Wartungsarbeiten Auswirkungen auf die ihm zur Verfügung gestellten Services erwartet werden.

7.4. Rufnummernbereitstellung (X-DSL Phone) Hochrheinnet GmbH stellt dem Kunde Sonderrufnummern wie z.B. 0180,0700,032 sowie geographische Rufnummern (Ortsnetznummern) zur Verfügung, sofern diese lt. Preisliste und Vereinbarung verfügbar sind. Bei Nutzung insbesondere von Ortsnetznummern ist der Kunde verpflichtet, die Angaben Wahrheitsgemäß der Hochrheinnet GmbH zu übermitteln, für welchen diese Rufnummer geschaltet wird. Der Kunde erklärt gegenüber Hochrheinnet GmbH durch schlüssiges Handeln dieser Verpflichtung ausreichend nachgekommen zu sein. Von Hochrheinnet GmbH verwaltete Rufnummern können, vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung, von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 30 Werktagen gekündigt werden. Eine Gewährleistung für die Erreichbarkeit der von Hochrheinnet GmbH verwalteten Rufnummern aus Fremdnetzen wird seitens Hochrheinnet GmbH nicht übernommen, wobei Hochrheinnet GmbH stets bemüht ist, eine solche Erreichbarkeit herzustellen und langfristig zu sichern.

Eine Verbindung über Call-by-Call oder Pre-Selection mit einem anderen Verbindungsnetzbetreiber ist nicht möglich

**7.5 Datenschutz (X-DSL Phone)** Von Hochrheinnet GmbH erhobene Verbindungsdaten (CDRs) werden 80 Tage nach Überstellung der Datensätze an den Kunden gelöscht. Gleich aus welchem Grund verzichtet der Kunde schon jetzt auf alle Einwendungen gegen die Richtigkeit fristgemäß gelöschter Verbindungsdaten. Hochrheinnet GmbH nimmt diesen Verzicht an. Hochrheinnet GmbH erteilt im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen Auskünfte über die für den Kunden erhobenen Daten nur gegenüber Bedarfsträgern im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen gemäß §§ 90 ff. StPO, insbesondere § 100g StPO, oder §§ 111 ff TKG oder einer anderen Hochrheinnet GmbH zwingend verpflichtenden Vorschrift.

**7.6 Beauftragung Dritter (X-DSL Phone)** Hochrheinnet GmbH ist berechtigt, sich zur Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung der Dienste und Leistungen Dritter zu bedienen. Ist eine Weitergabe von Daten zur Leistungserbringung Dritter notwendig, ist Hochrheinnet GmbH zur Weitergabe der Daten berechtigt. Hochrheinnet GmbH stellt sicher, daß der Dritte sich entsprechend der vorgenannten Regelungen der Datenverarbeitung verpflichtet. Hochrheinnet GmbH ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Einhaltung vorgenannter Verpflichtungen durch den Dritten regelmäßig zu prüfen.

**7.7 Kündigung der Kunde den X-DSL Phone Tarif und wünscht eine Wegportierung der bei Hochrheinnet GmbH liegende Telefonnummer zu einem anderen Provider, entstehen dadurch Verwaltungskosten, die dem Kunde berechnet werden. Wie hoch diese sind, kann der Kunde über eine telefonische sowie schriftliche Anfrage, die der Kunde der Hochrheinnet GmbH richtet, erfahren.**

#### **7.8 Notrufnummern (X-DSL Phone)**

**7.8.1** Der Kunde ist verpflichtet, seine exakte Adresse („Stammapresse“) zu nennen, um die Standorterkennung bei der Anwahl von Notrufnummern sicherzustellen.

**7.8.1** Der Kunde ist sich bewusst, dass die Standorterkennung bei der Anwahl von Notrufnummern derzeit einzig von seiner Stammapresse möglich sein wird. Wählt sich der Kunde von einem anderen Standort in eine Notrufnummer ein, so wird die Standorterkennung nicht gewährleistet; Nomadismus ist deshalb zu vermeiden, indem der Kunde nur von einem Hochrheinnet gemeldeten fixen Anschluss aus telefoniert.

**7.8.3** Ändert der Kunde seine Adresse, so hat er die neue Adresse Televersam im Voraus schriftlich mitzuteilen.

**7.8.4** Jegliche Art von Missbrauch der Notrufnummern ist zu unterlassen. Dazu gehört insbesondere die Nutzung der Notrufnummern in anderen als Notfällen sowie die Beeinträchtigung der Funktionalität der Notrufnummern.

**7.8.5.** Hochrheinnet GmbH weist den Kunden darauf hin, dass eine uneingeschränkte Notrufnummer nur bei einer unterbrechungsfreien Stromversorgung und bei einer Nutzung der Hochrheinnet GmbH Telefonie am vereinbarten Standort bereitgestellt werden kann.

#### **8. Nutzung durch Dritte**

**8.1.** Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Leistungen von Hochrheinnet GmbH Dritten entgeltlich zur Nutzung zu überlassen, wenn Hochrheinnet GmbH dies nicht vorher ausdrücklich und schriftlich gestattet hat. Dritte sind auch verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff Aktiengesetz.

**8.2.** Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, durch den Nutzer auf Dritte, ist nur mit dem ausdrücklichen und schriftlichen Einverständnis von Hochrheinnet GmbH zulässig.

**8.3.** Soweit der Nutzer den Internetzugang von Hochrheinnet GmbH nutzt, um selbst Dienste zur Nutzung bereitzustellen oder den Zugang zur Nutzung der Dienste zu vermitteln, hat der Nutzer diese Dienste mit einer Anbieterkennung nach Maßgabe des § 6 Telemediengesetz und § 6 Mediendienste-Staatsvertrag zu versehen.

**8.4.** Der Nutzer hat angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit Kinder und Jugendliche die Leistungen von Hochrheinnet GmbH nicht dazu nutzen können, um Zugang zu pornographischen, jugendgefährdenden und gewalt- oder kriegsverherrlichenden Schriften sowie zu Schriften, welche zum Rassenhass aufstacheln, für terroristische Vereinigungen werben, zu Straftaten auffordern, ehrenrührige Äußerungen oder sonstige rechts- und sittenwidrige Inhalte enthalten, zu erlangen.

**8.5.** Der Nutzer hat seinen Anschluss auch vor unberechtigter Inanspruchnahme durch Dritte sorgfältig zu schützen. Eine unberechtigte Nutzung der Telekommunikationsdienstleistungen von Hochrheinnet GmbH durch Dritte, unter Benutzung des Netzanschlusses des Nutzers, bindet den Nutzer nicht von der Pflicht zur Bezahlung der angefallenen Entgelte, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Der Nachweis, dass die unbefugte Inanspruchnahme der Dienste durch Dritte nicht vom Nutzer zu vertreten ist, obliegt dem Nutzer.

**8.6.** Die Nutzung der dem Nutzer gewährten Dienste von Hochrheinnet GmbH ist den Angehörigen des Haushalts des Nutzers gestattet, soweit der Nutzer dies nicht anders regelt. Dies gilt auch für Mitbewohner einer Wohngemeinschaft.

#### **9. Bereitstellungstermine und Leistungsfristen**

**9.1.** Soweit Hochrheinnet GmbH an der Erbringung der vertraglichen Leistungen durch unvorhersehbare Ereignisse wie bspw. Streik, Aussperrung, Krieg, innere Unruhen, höhere Gewalt bei Hochrheinnet GmbH oder Zulieferern gehindert wird, verlängern sich die vereinbarten Bereitstellungstermine und Leistungsfristen um die Zeitdauer dieser Ereignisse und um eine angemessene Vorlaufzeit.

**9.2.** Vereinbarte Bereitstellungstermine und Leistungsfristen gelten nur, wenn der Nutzer seinerseits sämtlichen ihm obliegenden Pflichten vollständig und rechtzeitig nachgekommen ist.

#### **10. Pflichten des Nutzers**

**10.1.** Der Nutzer hat sämtliche in seine Betriebssphäre oder in den Bereich seiner Wohnung fallenden Voraussetzungen zu schaffen, welche für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen durch Hochrheinnet GmbH notwendig sind. Hochrheinnet GmbH informiert den Nutzer rechtzeitig über die notwendigen Erfordernisse. Insbesondere hat der Nutzer:

- den Mitarbeitern und/oder Erfüllungsgehilfen von Hochrheinnet GmbH nach vorheriger Vereinbarung den Zutritt zu den Räumen zu gewähren, in welchen der Netzanschluss installiert werden soll, soweit eine Installation vom Nutzer bei Hochrheinnet GmbH beauftragt wurde,

- die Netzabschlussgeräte, soweit keine Installation durch Hochrheinnet GmbH beauftragt wurde, nach den mit den Geräten ausgehändigten Installationsanweisungen sorgfältig zu installieren, den Mitarbeitern und/oder Erfüllungsgehilfen von Hochrheinnet GmbH nach vorheriger Absprache den Zutritt zu den installierten Netzanschlüssen zu gewähren und diesen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendig ist,

- ausschließlich die Netzabschlussgeräte von Hochrheinnet GmbH zu verwenden, soweit keine ausdrückliche Genehmigung von Hochrheinnet GmbH für die Verwendung anderer Geräte vorliegt,

- ausschließlich solche Geräte oder Anwendungen mit dem Netzabschluss von Hochrheinnet GmbH zu verbinden, welche den einschlägigen Vorschriften entsprechen und die zu keinen Beeinträchtigungen oder Änderungen des Netzes von Hochrheinnet GmbH führen,

- die für die Installation und den Betrieb des Netzanschlusses erforderliche Fläche in seinen Räumen sowie weitere erforderliche Nebenleistungen wie ausreichende Stromversorgung, Erdung – Blitzschutz (Empfangsantenne), Potentialausgleich, Beleuchtung,

Raumtemperatur und Feuchtigkeit für die Dauer des Vertrages auf eigene Kosten bereitzustellen,

- Änderungen seiner Anschrift, Rechnungsdaten, oder seiner für diesen Vertrag wichtigen finanziellen Verhältnisse, und soweit es sich um einen Firmenkunden handelt, auch des Namens, der Rechtsform und Sitzes der Firma, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen,

- sämtliche Betriebsstörungen des Anschlusses oder Netzes von Hochrheinnet GmbH unverzüglich Hochrheinnet GmbH anzuzeigen,

**10.2.** Der Nutzer hat außerdem jede rechtswidrige oder missbräuchliche Nutzung des Netzes und der Dienste von Hochrheinnet GmbH zu unterlassen. Insbesondere hat der Nutzer:

- Eingriffe in das Netz von Hochrheinnet GmbH oder damit verbundener Netze Dritter zu unterlassen,

- jede Nutzung der Leistungen von Hochrheinnet GmbH zu unterlassen, welche missbräuchlich, rechts- oder sittenwidrig ist, wobei insbesondere die Belästigung oder Bedrohung Dritter durch Anrufe, die Erstellung und/oder Weiterleitung von Kettenbriefen (bspw. per E-Mail), das Zugänglichmachen oder Verbreiten von porno-graphischen, jugendgefährdenden und gewalt- oder kriegsverherrlichenden Schriften an nicht volljährige Personen, sowie das Abrufen, Vorhalten, Speichern und Zugänglichmachen von Schriften, welche zum Rassenhass aufstacheln, für terroristische Vereinigungen werben, zu Straftaten auffordern, ehrenrührige Äußerungen oder sonstige rechts- und sittenwidrige Inhalte enthalten, oder der schlichte Hinweis (bspw. per Link) auf solche Schriften, verboten ist,

- es zu unterlassen, Software, Dateien, Informationen oder andere Inhalte über die Dienste von Hochrheinnet GmbH u beziehen oder bereitzustellen, welche die Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzen oder sich Zugang zu Informationen zu verschaffen, welche nicht für den Nutzer bestimmt sind.

#### **11. Zugangscodes**

**11.1.** Soweit der Nutzer für die Nutzung der Leistungen von Hochrheinnet GmbH Zugangscodes wie PIN oder Passwörter benötigt, ist der Nutzer mit der Zusendung dieser Zugangscodes per E-Mail bzw. Brief einverstanden. Hochrheinnet GmbH weist darauf hin, dass für die Sicherheit der Übertragungswege keine Gewähr übernommen wird.

**11.2.** Der Nutzer hat sämtliche Zugangscodes für die Nutzung der Telekommunikationsdienstleistungen von Hochrheinnet GmbH sowie für Leistungen Dritter, welche über den Netzanschluss von Hochrheinnet GmbH bezogen werden können, vor der Kenntnisnahme durch hierzu unbefugte Dritte sorgfältig zu schützen.

**11.3.** Steht zu befürchten, dass Dritte unberechtigt Kenntnis von Zugangscodes erlangt haben, hat der Nutzer Hochrheinnet GmbH unverzüglich darüber zu informieren und die Änderung dieser Zugangscodes zu veranlassen. Die Kosten für die Sperrung oder Änderung von Zugangscodes, soweit Hochrheinnet GmbH nicht für die Notwendigkeit der Sperrung oder Änderung verantwortlich ist, gehen zu Lasten des Nutzers, entsprechend der jeweils gültigen Preisliste von Hochrheinnet GmbH.

#### **12 Vergütung**

**12.1.** Alle vom Nutzer geschuldeten Beträge sind in EURO zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt in EURO.

**12.2.** Die nutzungsunabhängige Grundentgelte sind monatlich im Voraus am 1. eines Kalendermonats zur Zahlung fällig und vom Nutzer gemäß den jeweils gültigen Preislisten zu bezahlen. Die Anschlussgebühr wird mit Bereitstellung der Dienste zusammen mit den Grundentgelten für den ersten Monat zur Zahlung fällig. Beginn oder endet das Vertragsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraums, sind die auf diesen Zeitraum entfallenden Grundentgelte anteilig zu bezahlen.

**12.3.** Die über den Netzanschluss des Nutzers beanspruchten Leistungen, gleich ob vom Nutzer selbst oder von befugten bzw. nicht befugten Dritten (es gilt jedoch Ziff. 11.5.) in Anspruch genommen, sind vom Nutzer gemäß den jeweils gültigen Preislisten zu bezahlen und werden einmal monatlich abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist jeweils der 1. bis 15. und der 16. bis zum letzten Tag eines Kalendermonats. Die Entgelte sind am auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum folgenden Tag, also am 16. und am 1. eines Monats zur Zahlung fällig.

**12.4.** Hochrheinnet GmbH ist berechtigt, die bei Vertragsschluss oder nachfolgend vereinbarten Preise mit der jeweils bei Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen.

**12.5.** Soweit Hochrheinnet GmbH Kosten aus Rücklastschriften entstehen, aus Gründen welche nicht Hochrheinnet GmbH zu vertreten hat, sind diese Kosten vom Nutzer zu erstatten.

**12.6.** Die Rechnung wird dem Nutzer in elektronischer Form (pdf) per E-Mail jeweils am auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalendertag geschickt und ist mit Verfügbarkeit sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die zur Zahlung fälligen Beträge werden im Einzugsermächtungsverfahren eingezogen. Hochrheinnet GmbH ist berechtigt, die Rechnungen auch zum Abruf über einen zugangsgeschützten Bereich des Internetportals von Hochrheinnet GmbH dem Nutzer zur Verfügung zu stellen.

**12.7.** Nur auf ausdrücklichen Wunsch wird die Rechnung auch schriftlich erstellt und per Post versendet. Die hierfür anfallenden Kosten hat der Nutzer gemäß der jeweils geltenden Preisliste von Hochrheinnet GmbH zu tragen.

**12.8.** Einwendungen gegen den Inhalt einer Rechnung hat der Nutzer unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen ab Verfügbarkeit der Rechnung schriftlich gegenüber Hochrheinnet GmbH geltend zu machen. Andernfalls gilt die Rechnung als genehmigt. Auf die Frist und Folgen der Versäumung wird der Nutzer mit jeder Rechnung ausdrücklich hingewiesen. Unabhängig gesetzliche Ansprüche des Nutzers für Einwendungen nach Fristablauf bleiben davon unberührt.

**12.9.** Ist der Nutzer aus Gründen, welche er nicht zu vertreten hat, an der Wahrung dieser Frist gehindert, so hat er seine Einwendungen spätestens bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Wegfall des Hindernisses geltend zu machen.

**12.10.** Der Nutzer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, soweit aus technischen Gründen oder auf eigenen Wunsch keine Verbindungsdaten gespeichert wurden oder diese Daten aus rechtlichen Gründen oder auf eigenen Wunsch gelöscht wurden, Hochrheinnet GmbH von der Verpflichtung zum Nachweis der Einzelverbindungen befreit ist.

**12.11.** Leistet der Nutzer auf Rechnungen von Hochrheinnet GmbH nur teilweise und sind in der Rechnung auch Entgelte Dritter enthalten, so wird die Zahlung zuerst auf die Forderungen von Hochrheinnet GmbH verrechnet, wenn der Nutzer keine anders lautende Zweckbestimmung trifft.

**12.12.** Erstattungsansprüche des Nutzers werden bei der nachfolgenden Rechnung berücksichtigt, soweit der Nutzer keine andere Anweisung erteilt.

#### **13 Sicherheitsleistung und Vorgabe der Entgelthöhe**

**13.1.** Hochrheinnet GmbH behält es sich vor, vom Nutzer eine Sicherheitsleistung in der gesetzlichen Währung und in angemessener Höhe entsprechend der einschlägigen Rechtsvorschriften zu verlangen. Eine Sicherheit kann insbesondere dann verlangt werden, wenn:

- der Nutzer seinen Zahlungsverpflichtungen unberechtigt nicht, in nur unwesentlicher Höhe unvollständig oder unregelmäßig nachkommt oder bereits eine zulässige teilweise oder vollständige Sperrung der Dienste durch Hochrheinnet GmbH aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten erfolgte oder

- in das Vermögen des Nutzers zwangsvollstreckt wird, soweit dies nicht schon länger als 12 Monate zurückliegt.

**13.2.** Der Nutzer hat die Sicherheitsleistung in geforderter Höhe innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Aufforderung durch Hochrheinnet GmbH zu erbringen.

**13.3.** Die Sicherheit kann auch durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts erbracht werden.

**13.4.** Hochrheinnet GmbH ist berechtigt, die Sicherheit jederzeit wegen offener Forderungen in Anspruch zu nehmen. Der Nutzer hat, soweit die Sicherheit verbraucht ist und das Vertragsverhältnis fortgesetzt wird, diese unverzüglich wieder auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen.

**13.5.** Erbringt der Nutzer die geforderte Sicherheit nicht, so ist Hochrheinnet GmbH, nach vorheriger Abmahnung unter Hinweis auf die Folgen, dazu berechtigt, die Dienste ganz oder teilweise zu sperren oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

**13.6.** Der Nutzer ist berechtigt, Hochrheinnet GmbH einen Betrag zu benennen, bis zu dessen Ausschöpfung er die Leistungen von Hochrheinnet GmbH während eines Abrechnungszeitraums in Anspruch nehmen möchte. Der Betrag ist Hochrheinnet GmbH schriftlich mitzuteilen. Hochrheinnet GmbH wird in diesem Fall dafür Sorge tragen, dass der Anschluss des Nutzers bei Erreichen dieses Betrages nicht mehr kosten auslösend genutzt werden kann. Der Nutzer kann die Einschränkung mit einer Frist von 14 Tagen aufheben oder den Betrag ändern. Die Kosten für Einrichtung, Aufhebung oder Änderungen der Entgeltvorgabe hat der Nutzer nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste zu tragen.

#### 14 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

**14.1.** Der Nutzer kann gegen Forderungen von Hochrheinnet GmbH nur mit rechtskräftig festgestellten oder von Hochrheinnet GmbH anerkannten eigenen Gegenansprüchen aufrechnen.

**14.2.** Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Nutzer nur wegen unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis resultierender Gegenansprüche ausüben.

#### 15 Zahlungsverzug, Sperrung und Kündigung der Dienste

**15.1.** Gerät der Nutzer mit der Bezahlung eines nicht nur unerheblichen Teils der geschuldeten Entgelte für zwei aufeinander folgende Monate oder mit einem Betrag welcher der Summe der Grundentgelte für zwei Abrechnungszeiträume entspricht über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten, mindestens aber mit einem Betrag in Höhe von umgerechnet €80,- in Zahlungsverzug und ist eine ggf. vom Nutzer geleistete Sicherheit verbraucht, ist Hochrheinnet GmbH zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

**15.2.** Im Falle des Zahlungsverzuges werden dem Nutzer für die rückständigen Entgelte Verzugszinsen gem. § 288 BGB berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens oder weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

**15.3.** Befindet sich der Nutzer mit einem Betrag von umgerechnet mindestens €80,00 in Verzug und ist eine geleistete Sicherheit verbraucht oder ist einer der Fälle des § 19 Abs. 2 TKV gegeben, ist Hochrheinnet GmbH berechtigt, die Erbringung der Dienste ganz oder teilweise einzustellen bzw. den Zugang des Nutzers zum Netz ganz oder teilweise auf Kosten des Nutzers gem. § 19 Abs. 3 TKV zu sperren.

**15.4.** Soweit kein Fall des § 19 Abs. 2 TKV gegeben ist, wird Hochrheinnet GmbH dem Nutzer unter gleichzeitiger Abmahnung die Sperre ankündigen und den Nutzer auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes hinweisen. Die Sperrung entbindet den Nutzer nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Grundentgelte.

**15.5.** Enthält ein Angebot im Internet rechtswidrige oder sittenwidrige Inhalte, so ist Hochrheinnet GmbH ohne Vorankündigung zur Sperrung des Zugangs zu diesem Angebot berechtigt.

#### 16. Leistungsstörungen

**16.1.** Hochrheinnet GmbH wird Störungen und sonstige Mängel im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Machbaren, sowie entsprechend der in der Leistungsbeschreibung genannten Fristen beheben. Geht eine Störungsmeldung Hochrheinnet GmbH bis 16.00 Uhr an einem Werktag zu, wird die Entstörung für den nächsten Werktag veranlasst.

**16.2.** Soweit Hochrheinnet GmbH eine Störung bzw. einen Mangel zu vertreten hat oder die Störung bzw. der Mangel über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden besteht( variiert je nach bestelltem Servicelevel 6-12-24 Stunden), ist der Nutzer zu einer anteiligen Minderung der betreffenden Grundentgelte berechtigt.

**16.3.** Eine Haftung für Schäden, welche aus einer verspäteten Störungs- oder Mangelanzeige resultieren, besteht nicht.

**16.4.** Hat der Nutzer die beanstandete Störung oder den Mangel selbst zu vertreten oder liegt in Wirklichkeit keine Störung oder ein Mangel vor, so ist der Nutzer verpflichtet, die Hochrheinnet GmbH durch die Überprüfung entstandenen Kosten in angemessenem Umfang und gemäß der jeweils gültigen Preisliste von Hochrheinnet GmbH zu erstatten.

**16.5.** Im Übrigen sind die Ansprüche des Nutzers aufgrund von Leistungsstörungen gem. der nachfolgenden Ziff. 20 eingeschränkt.

#### 17. Haftung

**17.1.** Hochrheinnet GmbH haftet für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**17.2.** Für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden haftet Hochrheinnet GmbH jedoch im Rahmen der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen bis zu einem Betrag in Höhe von €12.000,- je Nutzer, höchstens jedoch bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von €10.000.000,- gegenüber allen Geschädigten je Schadensereignis. Übersteigen die Ansprüche aller Geschädigten im Rahmen eines Schadensereignisses die Höchstgrenze, werden die Ansprüche der einzelnen Geschädigten im Verhältnis des Gesamtschadens zur Höchstgrenze gekürzt.

**17.3.** Für fahrlässig verursachte Schäden, welche nicht Vermögensschäden sind und nicht im Rahmen der Erbringung von

Telekommunikationsdienstleistungen entstehen, ist eine Haftung ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden höchstens aber auf einen Betrag von €12.000,- beschränkt.

**17.4.** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch soweit gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Hochrheinnet GmbH gehandelt haben.

**17.5.** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit nach den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes gehaftet wird.

**17.6.** Soweit der Nutzer gegen seine Verpflichtungen gem. den vorstehenden Ziff. 7.1., Ziff. 8.1., Ziff. 9.1., Ziff. 11.4. und Ziff. 13.2. verstößt, hat er Hochrheinnet GmbH von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit er den Verstoß zu vertreten hat. Der Nachweis, dass der Verstoß nicht vom Nutzer zu vertreten ist obliegt diesem.

#### 18. Laufzeit und Kündigung

**18.1.** Der Vertrag wird entsprechend dem Auftrag des Nutzers für eine Laufzeit von 1 und 2 Jahren fest geschlossen.

**18.2.** Nach Ablauf der Laufzeit verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend um jeweils 12 Monate, wenn nicht gekündigt wurde. Eine Kündigung ist frühestens zum Ende der Mindestlaufzeit und immer nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monat zum Ende der Vertragslaufzeit möglich.

**18.3.** Bei Tarifwechsel oder Zubuchung weiterer Produkt-Module zu einem bestehenden Vertrag beginnt, sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen (z.B. in produktspezifischen Geschäftsbedingungen) getroffen werden, zum vereinbarten Zeitpunkt der Freischaltung des Dienstes eine neue Vertragslaufzeit von 24 Monaten. Die

Mindestvertragslaufzeit gilt für den Gesamtvertrag (DSL-Anschluss einschließlich sämtlicher gebuchter Produkt-Module). Hinsichtlich Verlängerung und Kündigungsfrist des Vertrags gilt Ziffer 18.1 und 18.2 entsprechend.

**18.4.** Soweit Hochrheinnet GmbH Leistungen einzeln anbietet, ist der Kunde auch dazu berechtigt, nur einzelne Dienste zu kündigen. Es gelten für die weiter bezogenen Dienste dann jeweils die Einzelpreise gemäß der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Preisliste von Hochrheinnet GmbH.

**18.5.** Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Nutzer:

- sich trotz vorangegangener Abmahnung fortgesetzt grob vertragswidrig verhält,
- seine Zahlungen ganz oder teilweise ungerechtfertigt eingestellt,
- durch die Annahme der Leistungen oder die Art bzw. anlässlich der Nutzung der Leistungen von Hochrheinnet GmbH gegen Strafvorschriften verstößt oder zumindest ein dringender Tatverdacht besteht,
- die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögenslosigkeit abgegeben hat, zahlungsunfähig wird, über sein Vermögen das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird. Die Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

**18.6.** Im Falle einer nicht von Hochrheinnet GmbH zu vertretenden vorzeitigen Kündigung, ist der Nutzer Hochrheinnet GmbH zum Ersatz des aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehenden Schadens verpflichtet. In jedem Fall ist der Nutzer verpflichtet, Hochrheinnet GmbH die Grundgebühren für die restliche zu bezahlen.

**18.7.** Eine Kündigung hat in jedem Fall schriftlich, nicht in elektronischer Form, zu erfolgen.

#### 19. Bonitätsprüfung

**19.1.** Hochrheinnet GmbH behält sich vor, zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit des Nutzers zweckdienliche Auskünfte vor Vertragsschluss und auch während der Vertragslaufzeit von Auskunftsunternehmen einzuholen. Des Weiteren ist Hochrheinnet GmbH berechtigt selbst Daten über den Kunden an dieses Auskunftsunternehmen zu leiten, wenn es zu Zahlungsschwierigkeiten innerhalb der Vertragsbeziehungen kommt. Daten werden nur übermittelt oder angefordert, soweit die berechtigten Interessen von Hochrheinnet GmbH dies erfordern und unter Beachtung der schutzwürdigen Interessen des Nutzers. Im Übrigen wird Bezug genommen auf die vom Nutzer im Antragsformular entsprechend erteilte Genehmigung.

**19.2.** Soweit Hochrheinnet GmbH sich anderer Auskunftsunternehmen als dem im Auftragsformular genannten bedient, wird der Nutzer darüber vorher informiert und dessen Einverständnis eingeholt.

**19.3.** Widerruft der Nutzer die Genehmigung ist Hochrheinnet GmbH berechtigt, eine Sicherheit gem. Ziff. 16 der AGB zu fordern.

#### 20. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

**20.1.** Personenbezogene Daten werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die Telekommunikationsdienstunternehmen -Datenschutzverordnung (TDSV) und das Gesetz über den Datenschutz bei Telediensten (TDDSG), dies ausdrücklich gestatten oder aber der Nutzer sein Einverständnis erklärt bzw. der Nutzung nicht widersprochen hat.

**20.2.** Hochrheinnet GmbH ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Bestands-, Verbindungs- und Entgelt Daten zu speichern und zu übermitteln, soweit dies zur Abrechnung mit Kreditkartenunternehmen des Kunden oder anderen Netzbetreibern notwendig ist.

**20.3.** Hochrheinnet GmbH ist berechtigt, Rechtsanwaltskanzleien und/oder Inkassounternehmen mit der Einziehung von Forderungen zu beauftragen und diesen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die dazu erforderlichen Abrechnungsdaten zu übermitteln.

**20.4.** Wichtige Hinweise und Definitionen zum Datenschutz Bestandsdaten sind personenbezogene Daten des Nutzers wie z.B. Name, Anschrift,

Telekommunikationsverbindungen, Geburtsdatum, welche erhoben werden, um das Vertragsverhältnis mit Hochrheinnet GmbH sowie dessen inhaltliche Ausgestaltung zu begründen und ändern. Soweit der Nutzer zugestimmt hat, wird Hochrheinnet GmbH die Bestandsdaten für Beratung, Werbung und Marktforschung intern und zur Verbesserung der eigenen Dienste nutzen. Der Nutzer ist berechtigt, diese Zustimmung jederzeit gegenüber Hochrheinnet GmbH zu widerrufen. In öffentlichen Kundenverzeichnissen (z.B. Telefonbüchern) eingetragene Daten können von jedem für Werbezwecke genutzt werden. Dieser Nutzung kann gegenüber der betreffenden Firma widersprochen werden. Es besteht die Möglichkeit, sich zu diesem Zweck auch auf die beim Deutschen Direkt- Marketing-Verband (DDV Robinson-Liste, Postfach 14 01, 71243 Ditzingen, Tel.: 07156/951010) geführte „Robinson-Liste“ setzen zu lassen. Die Bestandsdaten werden von Hochrheinnet GmbH zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres vollständig gelöscht. Verbindungsdaten sind personenbezogene Daten des Nutzers, wie z.B. Dauer der Verbindung und Start-/Endzeit der Verbindung, die bei der Bereitstellung und der Erbringung der Telekommunikationsdienste erhoben werden. Es werden von Hochrheinnet GmbH folgende Daten erhoben:

-Nummer und/oder Kennung des anrufenden und des angerufenen Telefonanschlusses oder der Endeinrichtung;

-Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen;

-der in Anspruch genommene Telekommunikationsdienst; Die Verbindungsdaten werden für die Erstellung der Rechnung und den Nachweis über die angefallenen Entgelte benötigt und dürfen bis höchstens 6 Monate nach Rechnungsversand bzw. Bereitstellung der Rechnung zum Abruf gespeichert werden, gekürzt um die letzten drei Ziffern der Zielnummer. Im Falle von Einwendungen gegen die Höhe der berechneten Verbindungsentgelte vor Ablauf der Frist von 6 Monaten dürfen die Verbindungsdaten bis zur abschließenden Klärung der Einwendungen gespeichert werden. Auf Verlangen des Nutzers werden die Verbindungsdaten entweder voll-ständig gespeichert oder mit Versendung bzw. Bereitstellung der Rechnung gelöscht. Wünscht der Nutzer die Löschung der Verbindungsdaten, entfällt die Nachweispflicht von Hochrheinnet GmbH für den Anfall der Verbindungsentgelte. Auf schriftliche Anfrage erhält der Nutzer eine aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs nachweis – EVN) per E-Mail und zum Abruf über den zugangsgeschützten Bereich des Internetportals von

Hochrheinnet GmbH. Dabei können die Verbindungsdaten anonymisiert mit einer um drei Stellen verkürzten Zielrufnummer oder vollständig gespeichert werden. Diese Daten bleiben, sofern nicht eine sofortige Löschung gewünscht wird, 6 Monate nach Rechnungsversand bzw. Bereitstellung zum Abruf gespeichert. Wünscht der Nutzer die schriftliche Versendung des EVN so hat dieser die laut gültiger Preisliste hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Entgelt Daten sind die für die Erstellung einer ordnungsgemäßen Abrechnung notwendigen personenbezogenen Daten, wie z.B. Verbindungsdaten, Rechnungsanschrift, Bankverbindung, vereinbarte Zahlungsweise, Zahlungsrückstände, Mahnungen, Stundungen, Anschlussperren, Reklamationen. Der Nutzer kann bestimmen, dass und welche Daten in gedruckte oder elektronische öffentliche Verzeichnisse aufgenommen werden sollen. Dabei besteht auch die Wahl, die Daten nur in elektronische oder gedruckte Medien aufzunehmen. Hochrheinnet GmbH ist berechtigt, die vom Nutzer zur Veröffentlichung freigegebenen Daten auch Dritten zur Herstellung und Veröffentlichung von Teilnehmerverzeichnissen sowie zur Bereitstellung von Auskunftsdiensten zur Verfügung zu stellen. Eine Haftung für die Richtigkeit der Eintragungen in Teilnehmerverzeichnissen Dritter ist ausgeschlossen. Hochrheinnet GmbH und Dritte dürfen telefonische Auskünfte über einzelne Daten des Nutzers erteilen, soweit diese in

öffentlichen Teilnehmerverzeichnissen gespeichert sind. Der Nutzer kann der Datenweitergabe widersprechen. Der Widerspruch wird im Verzeichnis von Hochrheinnet GmbH und ist auch von anderen Anbietern einer Telefonauskunft zu beachten. Die Rufnummer des Anrufers kann, technische Verfügbarkeit vorausgesetzt, zum Angerufenen übermittelt werden. Falls der Nutzer dies wünscht, kann die Rufnummer fallweise oder dauerhaft kostenfrei unterdrückt werden. Soweit der Nutzer eine Anrufweiserschaltung wünscht, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen immer die Zustimmung des Inhabers des Zielanschlusses erforderlich.

**20.5.** Hochrheinnet GmbH ist zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses nach den Gesetzen verpflichtet. Soweit zur Erbringung der vertraglichen Leistungen, zur Erstellung oder Versendung einer Rechnung sowie zur Missbrauchsbekämpfung die Übermittlung von Daten in Netze oder Anlagen ausländischer Netzbetreiber notwendig ist, erfolgt dies unter Beachtung des BDSG und der TDSV.

**20.5.** Soweit der Nutzer die Erteilung eines Einzelverbindungsachweises beantragt hat, hat dieser schriftlich zu erklären, dass die in seinem Haushalt lebenden Personen oder die in seinem Betrieb Beschäftigten über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verbindungsdaten durch den Nutzer informiert wurden. Dies gilt auch für künftige Mitbenutzer.

## **21. Sonstiges**

**21.1.** Willenserklärungen dürfen von beiden Vertragsparteien in elektronischer Form abgegeben werden und gelten damit als schriftlich abgegeben, soweit nicht ein gesetzliches Schriftformerfordernis besteht oder die AGB die elektronische Form ausschließen.

**21.2.3.** Der Nutzer ist nach Maßgabe von § 35 TKV berechtigt, wegen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit Hochrheinnet GmbH die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vor der RegTP zu beantragen. Beide Parteien tragen die Kosten dieses Verfahrens jeweils selbst.

**21.3.** Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Abschluss, der Durchführung und der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses ist der Gerichtsstand Bad Säckingen, wenn der Nutzer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. Hochrheinnet GmbH ist jedoch dazu berechtigt, den Nutzer auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Unbenommen bleiben ausschließliche Gerichtsstände.

**21.4.** Auf diesen Vertrag und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Nutzer und Hochrheinnet GmbH findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

**21.5.** Die Kundengeräte (Empfangsantenne, Elektronik usw.) sind Eigentum der Hochrheinnet GmbH. Wird die Empfangsantenne vom Kunden geöffnet, verpflichtet sich dieser zum Kauf. Eine Weiternutzung mit dem X-DSL Netz ist nicht mehr möglich. Dafür muss dem Kunden eine neue Empfangsantenne inkl. Elektronik zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten trägt der Kunde selbst.

## **22 E-Mail**

**22.1.** Soweit dem Nutzer nach Maßgabe des Auftragsformulars und der Leistungsbeschreibung die Möglichkeit gewährt wird, über die Dienste von Hochrheinnet GmbH einen E-Mail-account zu nutzen, hat der Nutzer zu gewährleisten, dass:

-die der Leistungsbeschreibung zu entnehmende mengen- und größenmäßige Begrenzung der Versendung von E-Mails beachtet werden,

-aus vom Nutzer verschickten E-Mails keine Störungen des Netzes von Hochrheinnet GmbH, damit verbundener Netze, bei Drittanbietern und anderen Nutzern resultieren, die einschlägigen Verbote hinsichtlich der unerwarteten Zusendung von E-Mails beachtet werden und keine E-Mails mit rechtswidrigem Inhalt verschickt werden.

**22.2.** Im Falle der Überschreitung der Mengenbegrenzung ist Hochrheinnet GmbH nicht verpflichtet, die überzähligen E-Mails zu versenden. Hochrheinnet GmbH ist nicht verpflichtet den Nutzer in diesem Fall per E-Mail zu unterrichten. Soweit der Nutzer gegen die vorstehenden Pflichten trotz Abmahnung per E-Mail durch Hochrheinnet GmbH verstößt, ist Hochrheinnet GmbH berechtigt, den Nutzer von der Nutzung der E-Mail-Dienste ganz oder teilweise auszuschließen oder das gesamte Vertragsverhältnis nach vorheriger Abmahnung und Androhung der Folgen zu kündigen.

**22.3.** Für die Inhalte der vom E-Mail-account des Nutzers übermittelten E-Mails ist allein der Nutzer verantwortlich und haftet bei Verletzungen seiner Verpflichtungen gegenüber Dritten alleine. Der Nutzer hat Hochrheinnet GmbH von allen Ansprüchen Dritter, welche aus einer Verletzung der dem Nutzer obliegenden Pflichten resultieren, freizustellen.